



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
poststelle@rpd.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen
poststelle@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel
poststelle@rpk.hessen.de

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
poststelle@hsm.hessen.de

GZ VI3-C_066-k-04-46

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Dr. H. Schüler / L. Bölke
Telefon 0611 815-2802
Telefax 0611 32 717 2802
E-Mail lukas.boelke@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 07.04.2026

**Vorläufiger Parkausweis für schwerbehinderte Menschen (blauer Schwerbehinder-
tenparkausweis)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die abschließende Entscheidung der Straßenverkehrsbehörden über die Erteilung eines EU-weit gültigen blauen Schwerbehindertenparkausweises kommt es grundsätzlich auf die versorgungsärztliche Feststellung nach § 152 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) an. In diesem Bescheid sind die festgestellten Behinderungen aufgeführt. Die Straßenverkehrsbehörde ist an die versorgungsärztliche Entscheidung in Bezug auf die Feststellung des (Gesamt-)Grades der Behinderung und das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Merkzeichen gebunden. Da die Feststellungsverfahren sich in Hessen über mehrere Monate erstrecken können, die antragstellenden Personen aber bereits gegenwärtig auf Parkerleichterungen bzw. die Nutzung von Parkplätzen mit dem „Rollstuhlfahrersymbol“ (ZZ 1044-10) angewiesen sind, ist es geboten, für diesen Personenkreis in Hessen die Ausstellung eines vorläufigen blauen Schwerbehindertenparkausweises zu ermöglichen.

Mit diesem Erlass werden die Straßenverkehrsbehörden in Hessen ermächtigt, mit folgenden Maßgaben vorläufige blaue Parkausweise (für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen) als Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu erteilen:

Es muss ein Antrag auf Anerkennung der konkreten Schwerbehinderteneigenschaft beim zuständigen Versorgungsamt gestellt worden sein. Die antragstellende Person hat dies

der zuständigen Straßenverkehrsbehörde in Form einer Eingangsbestätigung des Versorgungsamtes¹ nachzuweisen.

Ferner ist ein aktuelles fachärztliches Gutachten der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorzulegen, das die konkrete Schwerbehinderteneigenschaft der antragstellenden Person bestätigt. Der begünstigte Personenkreis „schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung“ ergibt sich aus § 229 Abs. 3 SGB IX. Zu dem übrigen genannten Personenkreis wird auf die Randnummern 129, 130, 132 und 133 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO zu § 46 Abs. 1 Nummer 11 verwiesen.

Für die Bescheinigung des „vorläufigen blauen Schwerbehindertenparkausweises“ sind die amtlichen Muster des regulären blauen Schwerbehindertenparkausweises zu verwenden. Der vorläufige Schwerbehindertenparkausweis ist damit gleichfalls EU-weit gültig.

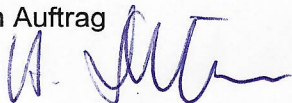
Die Geltungsdauer für den vorläufigen blauen Schwerbehindertenparkausweis soll sechs Monate betragen; er ist mithin auf sechs Monate² zu befristen. Die Befristung ist auf der Vorderseite des vorläufigen blauen Schwerbehindertenparkausweises kenntlich zu machen. Eine Verlängerung des vorläufigen blauen Parkausweises um weitere drei Monate kann erfolgen. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag. Als Voraussetzung für eine Verlängerung hat die antragstellende Person eine aktuelle Zwischennachricht des Versorgungsamtes³ vorzulegen, aus der sich ergibt, dass das Feststellungsverfahren noch läuft und der Antrag nicht bereits negativ beschieden wurde.

Sofern innerhalb der Frist des vorläufigen Schwerbehindertenparkausweises der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft von dem jeweiligen Versorgungsamt abgelehnt wird und die zuständige Straßenverkehrsbehörde hiervon Kenntnis erlangt, kann aus verwaltungsökonomischen Gründen von einem Widerruf abgesehen werden.

Ich bitte Sie, den nachgeordneten Straßenverkehrsbehördenbereich entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hendrik Schüler

Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Ordnungsrecht Straßenverkehr, Verkehrssicherheit“

¹ Eingangsbestätigungen durch die Versorgungsämter werden lediglich auf ausdrückliches Verlangen hin erteilt.

² Nach Angaben des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales dauern die Feststellungsverfahren in Hessen im Durchschnitt ca. 4,5 Monate.

³ Zwischennachrichten durch die Versorgungsämter werden lediglich auf ausdrückliches Verlangen hin erteilt.